

Grundsicherungsrecht

Vorläufige Leistungsbewilligung nach dem SGB II: zum Rechtsschutzbedürfnis einer Klage für einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum

§ 41 a Abs. 1, 3 SGB II

1. Vorläufige Leistungsbewilligungen nach dem SGB II sind gerichtlich hinsichtlich ihrer Fehlerhaftigkeit überprüfbar.

2. Ein Widerspruch gegen einen vorläufigen Bescheid wird nach Ablauf seines Bewilligungszeitraumes nicht automatisch unzulässig.

3. Die Möglichkeit und das Recht der Leistungsberechtigten, eine abschließende Entscheidung nach § 41 a Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB II zu beantragen, ist nicht stets als „leichterer Weg“ zu qualifizieren. (Redaktionelle Leitsätze)

LSG NRW, Beschluss vom 4.6.2020 – L 21 AS 476/20 B, BeckRS 2020, 13392

Sachverhalt

In dem Klageverfahren vor dem SG Köln, für das mit der vorliegenden Beschwerde die Bewilligung von PKH für die Kläger begehrt wurde, stritten die Beteiligten um die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Im Zeitpunkt der Klageerhebung war der Bewilligungszeitraum bereits abgelaufen. Eine abschließende Entscheidung lag noch nicht vor.

Mit Beschluss vom 3.3.2020 lehnte hat das SG die Bewilligung von PKH für das Hauptsacheverfahren mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ab. Die auf Änderung des vorläufigen Bescheides gerichtete Klage sei – so das SG – unzulässig. Für die Klage fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Bei Klageerhebung sei der Bewilligungszeitraum bereits abgelaufen gewesen. Werde für diesen Zeitraum weiterhin eine höhere Leistung begehrt, müsse beim beklagten Jobcenter einen Antrag auf eine abschließende Entscheidung gestellt werden.

Entscheidung

Auf die Beschwerde der Kläger wurde der Beschluss des SG vom 3.3.2020 geändert. Den Klägern wurde nunmehr für das Klageverfahren vor dem SG PKH bewilligt. Nach Auffassung des LSG bot die Rechtsverfolgung der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Gesuchs hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dem LSG war es wichtig, nochmals auf drei Gesichtspunkte hinzuweisen, auf die auch in den Leitsätzen Bezug genommen wird. Hierzu nochmals im Einzelnen:

Einleitend klargestellt wurde zunächst, dass gegen vorläufige Entscheidungen nach dem SGB II grundsätzlich der gerichtliche Rechtsweg eröffnet sei. Sodann wurde ausgeführt, dass die pauschale Annahme des SG, wonach der Widerspruch gegen einen vorläufigen Bescheid nach Ablauf seines Bewilligungszeitraumes immer automatisch unzulässig werden soll, rechtlich unzutreffend sei. In einem dritten Schritt wurde schließlich erörtert, dass die vorliegende Klage nicht mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig sei. Das Rechtsschutzbedürfnis – so das LSG – fehle nicht bereits deshalb, weil der Leistungszeitraum im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen sei. Im Beschluss wird zur Untermauerung dieser These wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Zwar kann ein Sachentscheidungs- bzw. Rechtsschutzinteresse im Verwaltungsverfahren und speziell im Widerspruchsverfahren fehlen, wenn der erstrebte Erfolg auf anderem Weg leichter zu erreichen ist [...]. Die Möglichkeit und das Recht der Leistungsberechtigten, eine abschließende Entscheidung gemäß § 41 a Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB II zu beantragen, ist zur Überzeugung des Senates aber entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten und des Sozialgerichts nicht stets als „leichterer Weg“ zu qualifizieren. Dies könnte allenfalls unter zwei Voraussetzungen in Betracht kommen: Zum einen müsste der entscheidungserhebliche Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt bereits ausermittelt sein, so dass die Verwaltung überhaupt abschließend entscheiden kann und vor allem darf [...]. Zum anderen müsste der Leistungsträger dies ebenso werten, er also zu einer abschließenden Entscheidung bereit und im Stande sein; andernfalls würde der Antragsteller bzw. Leistungsempfänger auf einen weiteren Rechtsstreit verwiesen, was kaum ein „leichterer Weg“ [...] sein kann.“

Für die Praxis

Die Entscheidung des LSG behandelt einen Sachverhalt, der bei vorläufigen Entscheidungen häufig vorkommt. Zu den Rechtsschutzmöglichkeiten nochmals ein kurzer Überblick:

Der Hilfebedürftige kann gegen eine vorläufige Leistungsbewilligung mit Widerspruch bzw. Anfechtungsklage vorgehen. Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: möglich ist einerseits eine Klage auf höhere vorläufige Leistungen; zulässig ist andererseits eine Klage, von vornherein gerichtet auf eine abschließende Leistungsbewilligung. Hinsichtlich beider Begehren ist ein Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen.

1. Rechtsschutzbegehren – höhere vorläufige Leistungen: Teilweise wird die Auffassung vertreten, einer Klage mit dem Ziel, höhere vorläufige Leistungen zu erhalten, fehle das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Bewilligungszeitraum abgelaufen sei, weil dann der Antrag auf abschließende Entscheidung einen einfacheren Weg darstelle, rückwirkend höhere Leistungen zu erhalten (so zur Rechtslage vor dem 1.8.2016 LSG Sachsen, 23.1.2013, L 7 AS 1033/12 B PKH, BeckRS 2013, 66660). Diese Argumentation ist jedoch nur dann zutreffend, wenn – so der überzeugende Ansatz des LSG – zugleich der Grund für die Vorläufigkeit entfallen sei. Wenn eine abschließende Entscheidung für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum tatsächlich noch nicht möglich ist, weil zB die Einnahmen noch nicht sicher feststehen, ist eine Klage auf höhere vorläufige Leistungen auch für diesen Zeitraum zulässig (so bereits zur Rechtslage vor dem 1.8.2016 LSG Sachsen, 22.4.2013, L 3 AS 1310/12 B PKH, BeckRS 2013, 69010).

2. Rechtsschutzbegehren – abschließende Feststellung: Eine vorläufige Leistungsbewilligung kann auch mit der Begründung angefochten werden, das Jobcenter habe rechtswidrig gehandelt, weil es zu Unrecht vorläufige anstatt endgültige Leistungen bewilligt habe. Der Ablauf des Bewilligungszeitraumes lässt das Rechtsschutzbedürfnis auch hier nicht entfallen. Denn eine bestandskräftig gewordene vorläufige Bewilligung ist nachträglich – auch im Rahmen einer Klage gegen die abschließende Entscheidung – hinsichtlich der Vorläufigkeit nicht mehr überprüfbar, LSG Nordrhein-Westfalen, 30.1.2012, L 19 AS 1543/11, BeckRS 2012, 67921.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■